

2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 18.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ständige Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

Arbeitsausschuss: 7 Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie
2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können.

Aufgabengebiet: alle Angelegenheiten des Schulverbandes einschließlich
der Schulentwicklungsplanung mit Ausnahme der Prüfung
der Jahresrechnung

Rechnungsprüfungsausschuss: 3 Vertreter der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Ausschuss Blaues Haus: 3 Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie
2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können. Der Ausschuss wird entsprechend der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Blauen Haus zum Zeitpunkt seiner Wahl nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers besetzt.

Aufgabengebiet: alle Angelegenheiten, die die Einrichtung „Blaues Haus“
betreffen, insbesondere die Festlegung des Bedarfs an
Betreuungsplätzen und der Maßnahmen zur Umsetzung,

Festlegung der räumliche Unterbringung und Zuteilung, der Vergabekriterien für die Platzvergabe, der Nutzungsgebühr, Entscheidung über die Verwendung der Betriebsmittel, über bauliche Maßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen soweit in der Zuständigkeit des Schulverbandes liegend, vertragliche Angelegenheiten, Personalangelegenheiten

Für den Arbeitsausschuss sind neun, für den Rechnungsprüfungsausschuss drei und für den Ausschuss Blaues Haus fünf persönliche Stellvertreter zu wählen.

2. Es wird folgender § 8a eingeführt:

§ 8 a
Sperrminorität für das „Blaue Haus“

Beschlüsse, die die Einrichtung „Blaues Haus“ betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der im Ausschuss Blaues Haus vertretenden Gemeinden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Trittau, den _____

(Ute Welter-Agatz)
Schulverbandsvorsteherin